

Betriebsvorschriften Gossauer Frühlingsmärt

Betriebszeiten

Aufbau	7.30 Uhr bis	9.00 Uhr
Nach 9.00 Uhr können nicht belegte Standplätze ohne Entschädigung weiter vergeben werden.		
Verkaufszeiten	9.00 Uhr bis	15.00 Uhr
Abbau	ab 15.00 Uhr	-

Gebühren

• Platzgebühr (auch bei eigenem Stand/Verkaufswagen)	pro Laufmeter	Fr. 10.00
• Platzgebühr bei Zelt/Pavillon/feste Bauten	(Länge + Breite) x	Fr. 10.00
• Miete Gemeindestand mit Giebeldach (2,5x1m)	pauschal	Fr. 25.00
• Strom-Anschluss bei einem Verbrauch über 500 W	pauschal	Fr. 20.00
• Abfallgebühr für Verpflegungsstände	pauschal	Fr. 12.50
• Verkauf von alkoholischen Getränken	pauschal	Fr. 50.00

Alle Tarife verstehen sich inkl. MwSt.

Gebühren für Gossauer Jugendvereine

Gossauer Jugendvereine können beim Verkehrsverein Gossau ZH ein schriftliches Gesuch (mit Begründung) um eine allfällige (Teil-)Übernahme der Gebühren einreichen. Der Entscheid liegt abschliessend bei Thomas Burri, Präsident Verkehrsverein Gossau ZH (thomas.burri1@bluewin.ch).

Werbung

Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname) im Ausstellerverzeichnis aufgeführt werden dürfen.

Standmiete

Falls Sie keinen eigenen Marktstand besitzen, können Sie einen Gemeindestand mit Giebeldach (2.5x1m) mieten. Dabei ist zu beachten, dass keine Grundbeleuchtung pro Stand zur Verfügung gestellt wird.

Sortiment

Bei der auf der Anmeldung angegebener Sortimentsausgestaltung handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung. Falls davon Abweichungen vorgenommen werden möchten, ist dies zwingend im Vorfeld mit der Gemeinde Gossau ZH zu besprechen.

Strom-Anschluss/elektrische Energie

Pro Teilnehmer/in wird ein Strom-Anschluss in der Höhe der bestellten Leistung (gemäss Anmeldung) bereitgestellt. Anschlusskabel (bis 20 m) sowie Mehrfach-Steckleisten sind Sache der Teilnehmenden. Mehrbezug wird am Markttag unter Einbezug einer Umtriebsgebühr nachbelastet. Es dürfen keine Elektro-Heizungen angeschlossen und in Betrieb genommen werden.

Steckertypen

- Steckertyp 12: zwei-/dreipoliger Stecker, bis 250V Wechselspannung
- Steckertyp 15: fünfpoliger Stecker, bis 440V Wechselspannung
- CEE 16: industrieller Stecker, bis 400V Wechselspannung
- CEE 32: industrieller Stecker, bis 400V Wechselspannung

Parkplätze

Parkplätze sind im Parkhaus der Liegenschaft Coop genügend vorhanden und werden gratis zur Verfügung gestellt.

Durchgänge

Durchgänge zu Geschäften und Hauseingängen sind zwingend frei zu halten und dürfen nicht mit Auslagen belegt werden.

Benutzung eines Gasgrills

Betreiber/innen von Gasgrills finden unter www.arbeitskreis-lpg.ch (Service – Downloads – Reglement für Veranstaltungen) die Richtlinien zu dessen Verwendung und halten diese ein (vorgängige Kontrolle). Falls Sie ein ausgedrucktes Exemplar benötigen, melden Sie sich bitte per E-Mail (info@gossau-zh.ch) oder per Telefon unter 044 936 55 24.

Verkauf von Getränken und Deklarationspflicht

Beim Verkauf «über d'Gass» dürfen keine Getränke in Glasbinden abgegeben werden. Zum Verkauf alkoholhaltiger Getränke bedarf es eines Alkoholpatentes der Gemeinde Gossau ZH. Das Jugendschutzplakat, welches den betroffenen Teilnehmer/innen zu Beginn des Marktes vom Verkehrsverein Gossau ZH ausgehändigt wird, ist gut sichtbar aufzuhängen. Auch das Personal ist zu instruieren – es muss mit Kontrollen gerechnet werden.

Der Deklarations- und Auskunftspflicht vor allem in Bezug auf allergene Inhaltsstoffe aller Produkte ist nachzukommen. Das Personal muss dieser Pflicht ebenfalls jederzeit nachkommen können.

Verkaufsverbot spezifischer Produkte (Waffen, Laserpointer, etc.)

Laut dem Waffengesetz sind Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, nicht zugelassen. Um mögliche Missverständnisse auszuschliessen, wird die Schwelle der Bezeichnung „Waffe“ tief angesetzt. D.h. der Verkauf von Gegenstände, welche mit dem gesunden Menschenverstand als „Waffe“ bezeichnet werden könnten, ist verboten. Des Weiteren gilt das Verkaufsverbot für Laserpointer, Schiesspulver, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Stinkkugeln und Munition.

Wird bei den Schwerpunktkontrollen festgestellt, dass an der Veranstaltung unerlaubte Gegenstände erhältlich sind, hat dies für den/die Verursachende/n sowohl strafrechtliche Konsequenzen als auch die administrative Massnahme des Platzverweises zur Folge. Weitere Schritte bleiben vorbehalten.

Preisbekanntgabeverordnung (PBV) und Lebensmittelhygiene

Alle ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Artikel sind mit gut sichtbaren Preisen zu versehen. Die Vorschriften im Bereich der Lebensmittelhygiene sind zwingend einzuhalten.

Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung

Ölabfälle gehören weder in die Kanalisation noch in den Kehricht. Für die fachgerechte Entsorgung von Frittierölen und dergleichen sind die Standbetreiber/innen verantwortlich. Ausschusswaren sind durch die Standbetreiber/innen zu entsorgen und gehören nicht in den Marktabfall.

Kurzfristige Abmeldung

Bei Abmeldung aufgrund von Personalengpässen, Anmeldung zu einem anderen Anlass, Nichterscheinen oder vorzeitiges Verlassen des Anlasses bleiben die Standgebühren vollumfänglich geschuldet. Eine Rückzahlung erfolgt nur durch Nachweis eines Arzteugnisses.

Strafbestimmungen

Zu widerhandlung gegen die Bewilligungsaufgaben werden gemäss Art. 292 StGB bestraft: *Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft. Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen nicht eingehalten werden oder die Lärmemissionen zu Klagen Anlass geben. Den Anordnungen der Polizei und anderer Verwaltungsabteilungen ist Folge zu leisten.*

Haftung

Der/die Bewilligungsinhaber/in haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Gossau ZH für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen. Wird die Gemeinde Gossau ZH für solche Schäden belangt, so hat ihr der/die Bewilligungsinhaber/in vollen Ersatz zu leisten.

Änderungen bleiben vorbehalten/Januar 2024